

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S.533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.1996 (GVBl. I S. 382), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S.114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.1994 (GVBl. I S.427), der §§ 1 bis 5a,9i, bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) von 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau in der Sitzung am 17.12.1996 folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 14.12.1993

beschlossen:

Artikel 1

Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

§ 15 – Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung, Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF)

Schaffung, Erweiterung, Erneuerung

Für die Erneuerungsmaßnahme	F: 1,00 DM
Ortsteil Renda	GF: 1,50 DM

§ 19 – Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten, bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach und Kellergeschossen zu ermitteln; als ausgebaut gelten alle gewerblich genutzten oder nutzbaren Räume sowie Aufenthaltsräume, jeweils einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume, ferner Studios, Galerien, Bäder-, Dusch-, Sauna-, Fitness-, Werk-, Hobby- und Schwimmräume sowie Toiletten- und Sanitärräume.
- (3) Nicht bebaute aber dennoch angeschlossene bzw. solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind. Werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz die bisherigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung.

Ringgau, den 18.12.1996
Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Ringgau
Gez. Jakob, Bürgermeister

(Siegel)